

Antrag

der Abgeordneten Katrin Göring-Eckardt, Brigitte Pothmer, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Matthias Berninger, Grietje Bettin, Ekin Deligöz, Dr. Thea Dückert, Kai Gehring, Anja Hajduk, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Markus Kurth, Christine Scheel, Irmingard Schewe-Gerigk und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vermittlung in Selbständigkeit durch Bundesagentur für Arbeit ermöglichen – Künstlerdienste sichern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Künstlerdienste sind überaus qualifizierte Fachvermittlungen und haben eine wichtige Bedeutung für den Abbau von Arbeitslosigkeit und den Erhalt der künstlerischen Vielfalt in Deutschland: Sie haben professionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit eigener, langjähriger Erfahrung in den von ihnen betreuten künstlerischen Bereichen. Gerade daher bestehen außerordentlich gute Kenntnisse über die potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber; die Vermittlung ist entsprechend marktorientiert und sehr zielgenau. Über 50 Prozent der Engagements der betreuten Kunden werden über die Künstlerdienste vermittelt. Die Künstlerdienste leisten darüber hinaus eine wichtige Starthilfe für Künstlerinnen und Künstler, indem sie ihnen schon frühzeitig ihre Berufschancen darlegen und sie am Anfang ihrer Karriere sehr intensiv betreuen. Auf diese Weise wird Arbeitslosigkeit verhindert.

Dass bei den Vermittlungen durch die Künstlerdienste selten dauerhafte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen zustande kommen, liegt in der Branche selbst begründet. Die kurzzeitige Beschäftigung ist typisch für die künstlerischen Berufe. Die Übergänge zwischen kurzfristiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit sind im Kulturbereich häufig fließend. Gerade Künstlerinnen und Künstler arbeiten überwiegend in flexiblen Arbeitsverhältnissen und befristeten Projekten. Oft werden sie dabei auch als Selbständige geführt.

Die in § 36 Abs. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) festgelegte Einschränkung der Vermittlung wird den Anforderungen und Rahmenbedingungen der Arbeitsverhältnisse im kulturellen und künstlerischen Bereich nicht mehr gerecht. Sie diene ursprünglich dem Zweck, den Künstlerdiensten ein Kriterium an die Hand zu geben, mittels dessen sie erfolgreiche Künstler, die ihre Engagements aufgrund ihrer Reputation ohne Hilfe der Bundesagentur für Arbeit vereinbaren können, abweisen können. Inzwischen führt die Regelung aufgrund veränderter Arbeitsbedingungen zu Konflikten und Unsicherheiten bei der Vermittlung von Künstlerinnen und Künstlern und letztlich zur Infragestellung der Künstlerdienste bei der Bundesagentur für Arbeit.

II. Der Deutsche Bundestag beschließt daher,

der Bundesagentur für Arbeit künftig auch dann die Vermittlung von Künstlerinnen und Künstlern zu ermöglichen, wenn selbständige Tätigkeiten die unselbständigen Tätigkeiten überwiegen. § 36 Abs. 4 SGB III muss entsprechend geändert werden. Damit soll zum einen die effektive Vermittlung von Künstlerinnen und Künstlern auch unter veränderten Arbeitsbedingungen und der Zunahme von Engagements als Selbständige sichergestellt werden. Zum anderen soll die Arbeit und qualifizierte Vermittlungstätigkeit der Künstlerdienste bei der Bundesagentur für Arbeit gesichert werden.

Berlin, den 11. Dezember 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

§ 36 Abs. 4 SGB III bestimmt, dass die Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) dann nicht erfolgen darf, wenn unständig Beschäftigte vorwiegend selbständig tätig sind. Die Regelung aus den 1970er Jahren geht davon aus, dass unständig Beschäftigte dann vorwiegend selbständig und nicht mehr weisungsgebunden tätig sind, wenn sie Erfolg und ein gewisses Renommee erlangt haben. Da die Künstlerdienste der BA vorwiegend für Nachwuchs- und weniger bekannte Künstlerinnen und Künstler bestimmt sind, konnten damit erfolgreiche Künstlerinnen und Künstler von der Inanspruchnahme ausgeschlossen und an private Agenturen verwiesen werden. Aufgrund des flexibilisierten Arbeitsmarktes in der Kunst- und Kulturbranche ist es allerdings auch für Klein- und Nachwuchskünstler immer schwieriger, selbständige und unselbständige Tätigkeiten voneinander zu unterscheiden und als Indikator für die jeweilige Weisungsgebundenheit oder den eigenen Erfolg zu verwenden. Vielmehr sind inzwischen gerade Nachwuchskünstlerinnen und -künstler dazu gezwungen, selbständig zu arbeiten, und nur Etablierte haben die Möglichkeit, ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu begründen. Die Annahmen, die der Regelung des § 36 Abs. 4 SGB III zugrunde liegen, haben sich in den vergangenen dreißig Jahren also vollständig umgekehrt.

Selbständigkeit darf nicht länger ein Argument gegen eine Vermittlungstätigkeit der Bundesagentur für Arbeit sein. Stattdessen muss die Vermittlung in Arbeit und damit der Schutz vor Arbeitslosigkeit und Bedürftigkeit auch die Vermittlung in Selbständigkeit umfassen. Es mutet widersprüchlich an, dass die Bundesagentur für Arbeit zwar Existenzgründerinnen und -gründer unterstützen, aber unständig beschäftigte Künstlerinnen und Künstler nicht in selbständige Tätigkeiten vermitteln darf.

Das Argument, dass mit der Möglichkeit für Künstlerdienste auch in Selbständigkeit zu vermitteln, der Wettbewerb mit den privaten Vermittlern verzerrt würde, ist überdies unhaltbar. Das Kriterium der Selbständigkeit ist inzwischen völlig ungeeignet zur Trennung zwischen erfolgreichen Künstlerinnen und Künstlern, die sich eine private Agentur leisten können und sollen, und solchen, die auf die Hilfe der Künstlerdienste der Bundesagentur für Arbeit angewiesen sind. Im Gegensatz zu den Künstlerdiensten bieten private Agenturen für (noch) weniger bekannte Künstlerinnen und Künstler am Beginn ihrer Karriere kaum Unterstützung.